



Was bringt die
Nationalratssitzung
vor der Wahl?
Seite 2



VwGH zu Selbststem-
pelautomaten beim
Finanzamt
Seite 3



September-
frist
Seite 4

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Einziehungsauftrag vom Finanzamt teilweise möglich!



In Deutschland schon seit Jahren Realität und dort sehr beliebt, gibt es nun auch in Österreich die Möglichkeit zur Bezahlung von Steuern mittels SEPA-Lastschrift. Lesen Sie hier Details und die Warnhinweise!

Seit Juli ist das neue Bezahlverfahren nun möglich, eine entsprechende Verordnung des Finanzministers ist Anfang Juli ergangen und dadurch wird die neue Bezahlform mittels Einziehungsauftrag (offiziell: SEPA-Lastschrift) ermöglicht.

Die erste wichtige Info ist, dass dieser Einzug derzeit **nur eingeschränkt für die vierteljährliche ESt-Vorauszahlung möglich** ist. Nicht hingegen für alle anderen Abgaben!!

Ein SEPA-Lastschriftmandat kann für die Einziehung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen nur erteilt werden, wenn

- das Abgabenkonto keinen vollstreckbaren Rückstand ausweist,
- kein Antrag auf Zahlungserleichterung eingebracht,
- kein Antrag auf Aussetzung der Einhebung eingebracht und
- kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Abgabepflichtigen eröffnet wurde.

Damit Sie das neue Verfahren in Gang setzen, müssen Sie das entsprechende Formular ausfüllen. Diesen Einziehungsauftrag gibt es nicht als Papierformular, sondern nur mehr als sog Webformular. Dieses füllen Sie online aus und senden es gleich elektronisch ab. Sie finden das Webformular auf der Homepage des Finanzministeriums ziemlich versteckt unter:

Web

https://www.bmf.gv.at/steuern/Steuern_online_bezahlen.html#heading_SEPA_Lastschriftmandat

Sollte daher im Herbst Ihr Steuerbescheid für zB 2018 zugestellt werden und daraus eine Nachzahlung resultieren,

dann ist diese **ESt-Nachzahlung** nicht vom SEPA-Verfahren betroffen. Sie müssen diese Steuernachzahlung wie bisher aus eigener Initiative überweisen.

Umsatzsteuer-Zahllasten, Kfz-Steuer und Lohnnebenkosten sind auch nicht vom SEPA-Verfahren umfasst. Auch diese Abgabenarten müssen Sie wie gewohnt bezahlen.

Ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit, wenn

- die links genannten Voraussetzungen nach Mandatserteilung eintreten,
- die Abgabenschuld aus Gründen, die vom Mandatsgeber zu vertreten sind, nicht verrechnet werden kann (zB wenn das Konto des Mandatsgebers nicht gedeckt ist oder er den Zahlungsvorgang widerruft) oder
- während eines Zeitraums von 36 Monaten ab Erteilung oder ab der letzten Transaktion keine Einziehung mehr erfolgt.

Zusammengefasst kann man festhalten: Gar nicht so einfach, diese Vereinfachung. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

SEPA-Lastschriftmandat.....	Seite 1
Was bringt die Nationalratssitzung kurz vor der Wahl?	Seite 2
VwGH zu den Selbststempelautomaten beim FA	Seite 3
Pendlerrechner: Ergebnis nicht adaptierbar	Seite 3
Septemberfrist	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Was bringt die Nationalratssitzung kurz vor der Wahl?

Bekanntlich wird am 29. September schon wieder der Nationalrat (NR) gewählt. Wenige Tage vor dieser Wahl findet noch eine allerletzte NR-Sitzung statt. Für diese Sitzung stehen einige steuerliche Themen auf der Tagesordnung.



Eine NR-Sitzung, die nur wenige Tage vor der Wahl stattfindet, könnte für den Steuerzahler letztlich wieder einmal sehr teuer werden, wenn jede Partei noch die Gunst der Stunde zum Sammeln von Wählerstimmen nutzen möchte. Das wäre ja nicht das erste Mal so. Heuer wird es noch viel spannender, weil das „freie Spiel der Kräfte“ im NR so richtig in Fahrt kommen könnte.

Noch vor der Sommerpause haben die Parteien einige steuerliche Themen auf den Weg geschickt, um diese Themen noch im September beschließen zu können. Somit sind drei heiße Eisen im Feuer, die beschlossen werden sollten. Diese Themen werden nun näher dargestellt.

Abgabenänderungsgesetz 2020

Unter diesem Gesetzestitel soll die Einführung einer 5 %igen Digitalsteuer auf online-Werbung beschlossen werden. Im Frühjahr wurde dieser Gesetzesentwurf noch unter dem Titel „Digitalsteuerpaket“ bekannt. Mit diesem Gesetz soll es auch für sog. **online-Marktplätze** neue Aufzeichnungsverpflichtungen und Haftungsregeln geben. So sollen online-Plattformen wie Amazon, Booking.com und Airbnb zu regelmäßigen

Meldungen an die Finanzverwaltung verpflichtet werden. Wenn das so beschlossen wird, kennt die Finanzverwaltung die Höhe der Umsätze aus diesen vermittelten Geschäften und kann noch besser als bisher kontrollieren.

Finanz-Organisationsgesetz

Die Neuorganisation der Steuer- und Zollverwaltung sollte ursprünglich bereits mit Jahresanfang 2020 umgesetzt werden. Durch die politischen Turbulenzen der vergangenen Monate verzögert sich dieses Vorhaben auf 1. Juli 2020. Zu diesem Zeitpunkt sollen die derzeit 39 allgemeinen Finanzämter zu einem einzigen Finanzamt zusammengefasst werden, welches dann **Finanzamt Österreich** genannt wird.

Weiters wird ein bundesweites Amt für die Betrugsbekämpfung geschaffen und von dort aus der Kampf gegen den Steuerbetrug gebündelt. Die Finanzpolizei soll dann ein Teil dieses neuen **Betrugsbekämpfungsamtes** (kurz ABB) werden.

Steuerreformgesetz 2020

Und dann wäre im Frühjahr von der damaligen Regierung noch geplant

gewesen, dass die nächste Etappe der geplanten Steuerreform in Kraft treten soll. Die ehemaligen Regierungspartner haben bisher betont, dass sie an diesem Plan auch festhalten werden und wollen daher den nächsten Teil der Steuerreform beschließen, damit diese Änderungen ab Jahresanfang 2020 wirken können. Unter anderem soll ein **Sozialversicherungs-Bonus** für kleine Verdiener eine spürbare Entlastung bringen. Für **Kleinunternehmer** soll es eine neue Pauschalierungsmöglichkeit beim Gewinn geben und außerdem wird in der Umsatzsteuer die Kleinunternehmergrenze von bisher 30.000,- auf 35.000,- Jahresumsatz angehoben. Außerdem verlangt die EU, dass im Bereich der Umsatzsteuer einige Bestimmungen bis zum 1. 1. 2020 auch von Österreich umgesetzt werden.

Für Autofahrer soll das Gesetz auch einen Vorteil bringen, denn die Messmethode für den **CO₂-Ausstoß** wurde aufgrund EU-Vorgaben bereits umgestellt und würde mitunter eine enorme Belastung bei Kfz-Steuer und NoVA bringen. Das Steuerreformgesetz soll hier die Spitzenbelastungen abfedern.

Mit Spannung bleibt der Verlauf der Sitzung abzuwarten. Denn wie heißt es: Unverhofft kommt oft.... ■

VwGH zu den Selbststempelautomaten beim Finanzamt



Eine delikate Angelegenheit mussten kürzlich die Richter des Verwaltungsgerichtshofs beurteilen. Es geht um die Glaubwürdigkeit betreffend angeblich eingereichter Papierunterlagen beim Finanzamt.

Seit vielen Jahren gibt es nun bereits die sog Selbststempelautomaten der Finanzverwaltung. Dort muss der Überbringer von Papiereinreichungen selbst den Einlaufstempel auf seinen Kopien anbringen. In einem Beschwerdefall brachte das Finanzamt vor, dass der Steuerpflichtige ja „schummeln“ könnte, wenn er Unterlagen beim Fiskus abgibt. So könnte er den Stempel zB auf seiner Ausfertigung anbringen ohne allerdings das Original in den Postbehälter der Finanz zu legen. Dieser Ansicht erteilte das Höchstgericht eine ordentliche Abfuhr!

Im gegenständlichen Sachverhalt wollte eine Hauptschullehrerin die Kosten ihres Jus-Studiums als Umschulungskosten geltend machen, was aber vom Finanzamt und vom BFG zunächst abgelehnt wurde. Daraufhin kam dieser Fall zum ersten Mal zum VwGH, welcher bereits im Sommer 2017 entschieden hat, dass die Abzugsfähigkeit doch vorliegen kann, wenn die entsprechende Absicht der Lehrerin zum Wechsel des Berufs während ihres Studiums vorgelegen hat.

Nachdem das Höchstgericht die inhaltliche Linie vorgegeben hatte, kam dieser Fall wieder zurück zum BFG im sog fortgesetzten Verfahren. Dort forderte das BFG die Lehrerin mittels Fragenkatalog auf, die Fakten auf den Tisch zu legen und so die damalige Absicht zu ergründen. Nach einer Weile wies das BFG im Jahr 2018 neuerlich die Beschwerde ab und begründete dies damit, dass die Lehrerin „bis zum heutigen Tag“ nicht auf die Fragen geantwortet hatte.

Die Lehrerin wiederum ließ sich das nicht gefallen und hat beim VwGH wieder eine Revision eingelegt und behauptete fristgerecht auf den Fragenkatalog geantwortet zu haben. Sie hat das eingebrachte Schriftstück abgestempelt in den Postkasten der Finanz gelegt. Das Finanzamt argumentierte hingegen, dass dem Aufdruck des Selbststempplers der Einlaufstelle nur geringe Beweiskraft beizumessen sei. Bei diesem Stempel könnten die Parteien das Datum nach Belieben verändern und es könne auch nicht mehr eruiert werden, ob die abgestempelten Antwortschreiben überhaupt in den Postbehälter eingeschmissen würden oder ob das Original wieder mit nach Hause genommen würde. Aus diesen Gründen stelle so ein abgestempeltes Schreiben keinen echten Beweis dar.

Das Höchstgericht hat diese Behauptungen energisch zurückgewiesen und damit ein sehr praxistaugliches Urteil gefällt: Wesentlich ist, dass das Antwortschriftstück einen Einlaufstempel trägt. Der Umstand, dass dieser Eingangsvermerk selbst angebracht wurde, kann der Annahme einer fristgerechten Beantwortung überhaupt nicht entgegenstehen. Es obliegt nämlich der Behörde, sicherzustellen, dass nur jene Schriftstücke mit einem Eingangsvermerk versehen werden, die dort tatsächlich eingegangen sind. Damit obliegt die Sicherheit der Stempelverwendung der Organisation der Finanzbehörden. Wenn die Behörden in einem Fall auf-

tauchende Zweifel nicht wirklich begründen und beweisen können, kann das nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen.

Wie man sieht, hat das Höchstgericht hier mit Hausverstand geurteilt. Somit dürfen wir auch weiterhin ganz beruhigt den Selbststemppler verwenden. ■

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Ergebnis des Pendlerrechners ist nicht adaptierbar

Kann man das Ergebnis aus einer Abfrage des Pendlerrechners einfach abändern oder negieren, weil im Einzelfall besondere Umstände bei der Fahrt zur bzw von der Arbeit auftreten? Antwort: Nein.

Die Ergebnisse des Pendlerrechners sind für die Ermittlung der **Wegstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (und umgekehrt) sowie für die Beurteilung der **Zumutbarkeit** der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwingend anzuwenden – soweit es um die Verhältnisse innerhalb Österreichs geht. Aus diesem Grund ist die **Berücksichtigung** weiterer Faktoren, die **individuelle Umstände** in der Reisesituation eines Steuerpflichtigen betreffen, **nicht möglich**. Es handelt sich beim Pendlerrechner gemäß der Pendlerverordnung um pauschale Regelungen für Pendler.

Ob daher ein Dienstnehmer auf seiner Fahrt zur oder von der Arbeitsstätte für die Dienstauführung notwendigerweise sperrige medizinische Geräte transportieren muss (und daher kein Öffi zumutbar ist), spielt keine Rolle für die Frage der Wegzeitenberechnung. Die Zumutbarkeit von Massenverkehrsmitteln wird in der pauschalen Betrachtungsweise des Pendlerrechners dadurch auch nicht beeinflusst.

Die Gesetzesmäßigkeit dieser Pauschalbetrachtung liegt bekanntlich darin, dass die Aufwendungen zur Fahrt in die Arbeitsstätte mit dem Verkehrsabsatzbetrag und mit dem Pendlerpauschale bloß in einer **pauschalen Form** abgegolten werden. Mit diesen Beträgen gelten sämtliche Fahrtkosten als abgegolten ohne dass es auf die bei einem Steuerpflichtigen konkret anfallenden Kosten zur Erreichung der Arbeitsstätte ankommt. ■

UNBEDINGT BEACHTEN!

Am 30. September enden einige Fristen!

Für unterschiedliche Bereiche enden Fristen mit Ende September. Lesen Sie hier die wichtigsten Anwendungsfälle.



1. Kapitalgesellschaften – Bilanz 31.12. an das Firmenbuch

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse (in gefasster Form) samt Lagebericht und gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht - die prüfungspflichtigen Gesellschaften zusätzlich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers - **spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag** beim Firmenbuch einreichen. Der Informationsgehalt hängt von der Größenklasse des Unternehmens ab, die Größenklassenkriterien sind auch anzugeben (Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Anzahl der Arbeitnehmer). Wer dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nachkommt, muss – **ohne (!)** Setzung einer Nachfrist bzw Androhung der Strafe – mit Zwangsstrafen rechnen.

Die **Zwangsstrafen** wurden vor einigen Jahren empfindlich erhöht. So kann die erste Strafe bis zu € 3.600,- betragen. Wird die Einreichung dann immer noch nicht innerhalb von zwei Monaten durchgeführt, droht eine zweite (zusätzliche) Geldstrafe in selber Höhe.

Der Strafraum für die zweite Sanktionierung ist damals für mittelgroße Kapitalgesellschaften sogar auf das Dreifache und für große Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache (also bis zu € 21.600,-) angehoben worden.

Eine bereits verhängte Zwangsstrafe muss auch bei Erfüllung der Publizität trotzdem bezahlt werden, eine Nachsicht durch das Gericht ist nicht möglich.

Es gibt aber auch Erleichterungen für die sog „Kleinst-GmbH“: Bekanntlich werden Kapitalgesellschaften in Größenklassen eingeteilt und seit 2016 gilt die neue **Größenklasseneinteilung** im Unternehmensgesetzbuch (UGB). Die ganz kleinen GmbH's (Mikro-GmbH oder **Kleinst-GmbH** genannt) genießen Vorteile beim Umfang der im Firmenbuch offen zu legenden Daten. Und auch bei den Zwangsstrafen gilt nun: Zwangsstrafen bei Mikro-GmbH sind nur halb so hoch als für die größeren Gesellschaften (also nur mehr zwischen 350,- und 1.800,-).

Bei diesem Thema könnte sich etwas verändern, weil die alte Bundesregierung diese strengen österreichischen Offenlegungsregeln inzwischen als Anwendungsfall des „Gold Plating“ identifiziert hat. Bekanntlich sollten diese über das Ziel hinausschießenden Regeln beseitigt werden, weil das EU-Recht eigentlich gar nicht so strenge Vorschriften zwingend vorsieht. Wir dürfen also gespannt sein, ob und welche Erleichterungen künftig gelten, derzeit wird unter Umständen eine längere Frist für umsetzbar gehalten (künftig 12 Monate anstatt 9 Monate nach dem Bilanzstichtag).

2. Herabsetzung der Vorauszahlungen ESt bzw KöSt

Ein Antrag auf Herabsetzung der bescheidmäßig festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen an Einkommensteuer-(ESt) bzw Körperschaftsteuer (KöSt) kann nur bis zum 30. September gestellt werden. Sollte das heurige Geschäftsjahr nicht so gut laufen, spart ein derartiger Antrag wertvolle Liquidität, das Finanzamt kann als Nachweis aktuelle Zahlen aus der laufenden Buchhaltung verlangen.

Prüfen Sie daher rechtzeitig, ob die für das laufende Jahr festgesetzte Steuervorauszahlung in etwa der zu erwartenden Steuerbelastung für Ihr laufendes Einkommen entspricht. Im Falle einer zu hohen Vorauszahlung stellen wir gerne für Sie einen Herabsetzungsantrag. Wird kein Herabsetzungsantrag gestellt, dann geht ein Guthaben nicht verloren, sondern wird später vom Fiskus wieder herausgegeben.

3. Antrag auf Vorsteuervergütung EU-Staaten

Im EU-Ausland bezahlte ausländische Vorsteuern für eingekaufte Warenlieferungen oder Dienstleistungen können von Unternehmern mit einem Rückerstattungsantrag zurückgefordert werden. Die Antragstellung erfolgt über Finanz-Online. Für die im Vorjahr bezahlten **Vorsteuern in anderen EU-Staaten** endet die Frist dafür am 30.9. Gerne erstellen wir für Sie einen derartigen Antrag oder sind Ihnen bei der Erstellung behilflich.